

Abgeordneten einer örtlichen Volksvertretung handelt, notwendig. Die Aufhebung kann auch von den Parteien und Massenorganisationen oder dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragt werden. Über den Antrag hat in jedem Falle die Volksvertretung (die Volkskammer) zu entscheiden (§ 46 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974, § 47 Abs. 3 Wahlgesetz von 1976). Mit diesem Verfahren soll verhindert werden, daß der Abgeordnete sein Mandat unüberlegt zur Verfügung stellt (Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 316).

Mit der Möglichkeit des Antrages auf Aufhebung des Mandats haben es die Parteien und Massenorganisationen in der Hand, unliebsam gewordenen Abgeordneten die Mandate zu nehmen, auch wenn ihnen nicht vorgeworfen wird, ihre Pflichten gröblich verletzt zu haben. Diese Bestimmung stellt eine Ausdehnung des Art. 57 Abs. 2 dar, die kaum mit ihm im Einklang steht. Denn Art. 57 Abs. 2 stellt den Mandatsverlust unter eine eindeutig fixierte Bedingung, die im Falle der Aufhebung auf Antrag einer Partei oder Massenorganisation bzw. des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front nicht vorzuliegen braucht. Nur wenn die genannten Bestimmungen so interpretiert werden, daß auch bei einem entsprechenden Antrag einer Partei, Massenorganisation oder eines Ausschusses der Nationalen Front die Einwilligung des Abgeordneten vorliegen muß, sind die genannten Bestimmungen verfassungskonform.

Auch das Mandat eines Nachfolgekandidaten kann aufgehoben werden (§ 47 Abs. 5 Wahlgesetz von 1976).